

# Amtsblatt der Stadt Brühl



35. Jahrgang

Ausgabetag: 11.04.2019

Nummer: 10

Seite

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz) ab dem 01.11.2015	84 - 85
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Erftaue-Gymnich 33.42 – 5 07 03 Bekanntmachung der Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse und Anmeldung unbekannter Rechte hier: Änderungsbeschlüsse 8 – 13	86 – 89
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	90 – 92
Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	93 – 95
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 10.06 „Westlich Talstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	96 - 98

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



---

### **Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz) ab dem 01.11.2015**

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.  
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Altern- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.  
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familiennamen
- Vornamen
- Geschlecht
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Derzeitige Anschriften
- Auskunftssperren nach § 51 BMG
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen:

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Für Widerspruchserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Bürgeramt, Uhlstr. 3, 50321 Brühl.**

Brühl, den 29. März 2019

  
.....  
(Freytag)

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Flurbereinigung Erftaue Gymnich**  
**Az.: 33.42 – 5 07 03 -**

50667 Köln, den 11.03.2019  
Dienstgebäude:  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich ist bisher durch 13 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Regierungsbezirk Köln** **Rhein-Erft-Kreis**

#### **Stadt Kerpen**

##### **Gemarkung Türnich**

Flur	38	Flurstück	124
Flur	39	Flurstück	62

#### **Stadt Erftstadt**

##### **Gemarkung Lechenich**

Flur	37	Flurstück	132
------	----	-----------	-----

##### **Gemarkung Gymnich**

Flur	1	Flurstücke	1 - 3, 5, 45, 46
Flur	5	Flurstücke	28 - 32, 42, 43, 133

#### **Stadt Bergheim**

##### **Gemarkung Quadrat – Ichendorf**

Flur	24	Flurstücke:	192, 193
------	----	-------------	----------

### **Kreis Rhein-Sieg-Kreis**

#### **Gemeinde Swisttal**

##### **Gemarkung Miel**

Flur	14	Flurstücke	88, 143
------	----	------------	---------

**Gemarkung Morenhoven**  
Flur 14 Flurstücke 1, 3, 8, 23, 42

## **Kreis Euskirchen**

**Gemeinde Weilerswist**  
**Gemarkung Metternich**  
Flur 3 Flurstücke 27, 51/29

### **I. Wertermittlung**

#### a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

**Freitag, den 17.05.2019 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
bei der  
**Bezirksregierung Köln**  
**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**  
**Zimmer B 377.**

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3275 (Ansprechpartner: Herr Müller) einen Termin zu vereinbaren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

**b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Wertermittlungsergebnisse für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 - 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Freitag, dem 17.05.2019 um 14:00 Uhr,**

bei der

**Bezirksregierung Köln**

**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

**Zimmer B 377**

erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **31.05.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 07 03 – und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

**Hinweise**

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 8 bis 13 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder (persönlich) bei der  
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 377,  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 –5 07 03** - anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten\\_schutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf)



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13b BauGB in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Für das Gebiet am Ortsrand der Stadt Brühl, südlich der Sechtemer Straße soll ein baulicher Siedlungsabschluss geschaffen werden. Vorgesehen sind zwei Doppelhäuser und ein Einfamilienhaus.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwadorf, Flur 5 und Flur 6.

Es umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 67, 68 und 83 teilweise sowie in der Flur 6 die Flurstücke 327 und 627 beide teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 67 in östlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 67 und 627, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 627 in westlicher Richtung bis zum nächsten Grenzpunkt, von hier entlang auf seinem rechten Winkel bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 626, weiter vom Fußpunkt des rechten Winkels entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 626, 135 und 136 bis zum Fußpunkt des rechten Winkels vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 136 und von hier entlang des rechten Winkels bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84,
- im Osten vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, entlang der östlichen Grenze des Flurstücke 68,
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 68,
- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 68 und 67.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,2 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 04.04.2019 der Stadt Brühl zum Bebauungsplan 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 09.04.2019

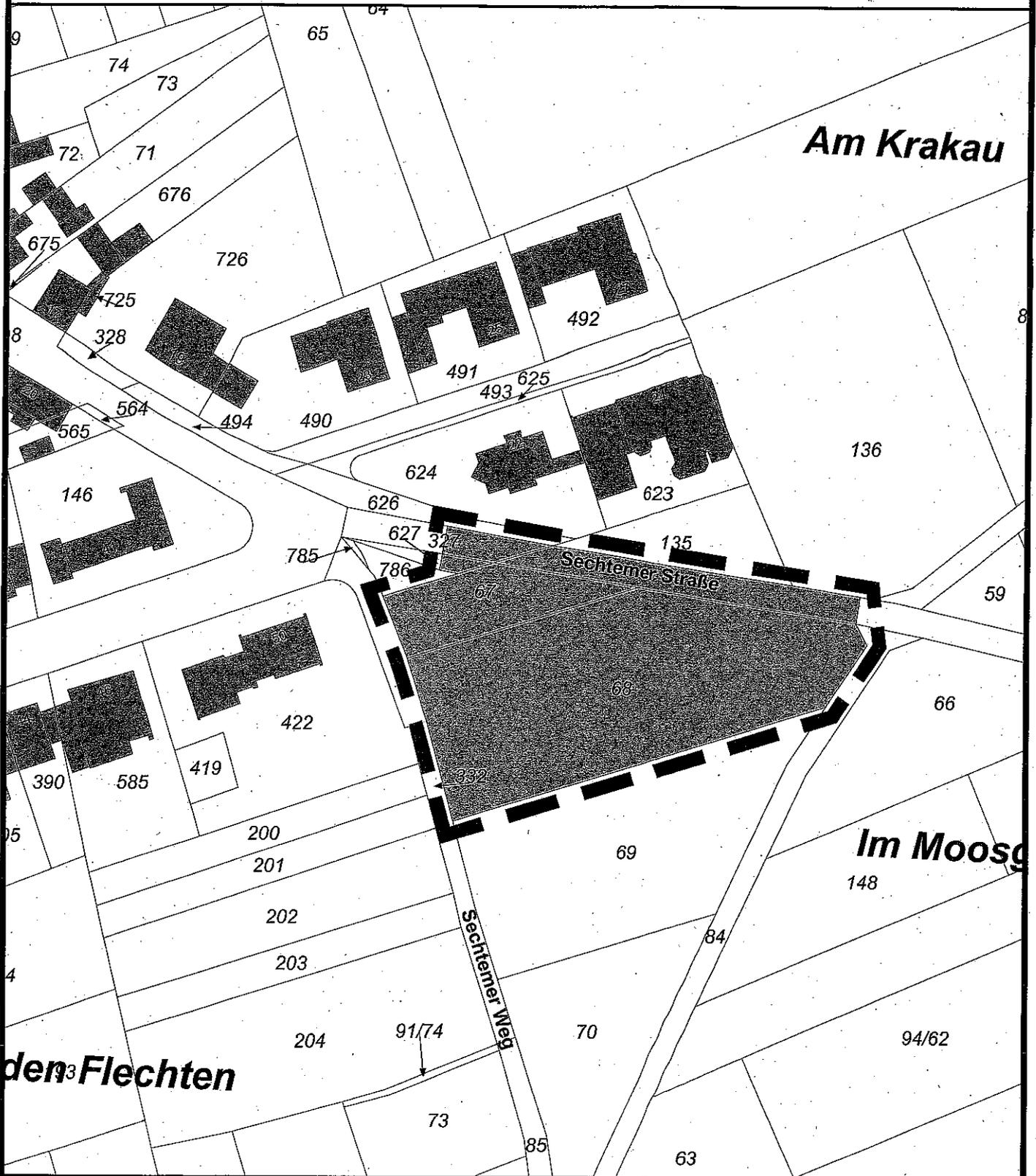
Der Bürgermeister



Dieter Freytag

# Bebauungsplan 05.09

## "Südlich Sechtemer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2016 UTM-Koordinatennetz



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) iVm § 13b BauGB in der aktuell gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Für das Gebiet am Ortsrand der Stadt Brühl, südlich der Sechtemer Straße soll ein baulicher Siedlungsabschluss geschaffen werden. Vorgesehen sind zwei Doppelhäuser und ein Einfamilienhaus.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwadorf, Flur 5 und Flur 6.

Es umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 67, 68 und 83 teilweise sowie in der Flur 6 die Flurstücke 327 und 627 beide teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 67 in östlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 67 und 627, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 627 in westlicher Richtung bis zum nächsten Grenzpunkt, von hier entlang auf seinem rechten Winkel bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 626, weiter vom Fußpunkt des rechten Winkels entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 626, 135 und 136 bis zum Fußpunkt des rechten Winkels vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 136 und von hier entlang des rechten Winkels bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84,
- im Osten vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, entlang der östlichen Grenze des Flurstücke 68,
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 68,
- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 68 und 67.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,2 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:**

Themen: Bodenqualität, Bodenbeschaffenheit, Baugrundbewertung, Grundwasserstand im Plangebiet, Abteufung geotechnischer Rammkernbohrungen, Entnahme von Bodenfeststoffproben, Einmessen der Bohrpunkte nach Höhe und Lage:

Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserbewertung Dr. Schmidt (05.2018): Erkundung und Bewertung des Erschließungsgebietes Sechtemer Straße in 50321 Brühl-Schwadorf. Stand: Mai 2018.

Themen: vorhandenes Artenspektrum im Plangebiet, Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten, Artenspektrum und Betroffenheit von Vogelarten und Artengruppen, Schutzgut Fauna:

Diplom Biologe Peter Brenner (05.2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I) Stand: Mai 2018.

Themen: Lärmimmissionen durch Sportanlage, Verkehr und landwirtschaftliche Betriebe KNP.BAUPHYSIK GMBH: „Schalltechnische Untersuchung“, Stand: Februar 2019

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

**19.04. bis 20.05.2019 (einschließlich)**

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie  
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können auf der Homepage der Stadt Brühl unter 'Rathaus & Bürgerservice / Bauen & Planen / Aktuelle Planverfahren' eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 79-5150 und 79-5180 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 04.04.2019 zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung 05.09 „südlich Sechtemer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

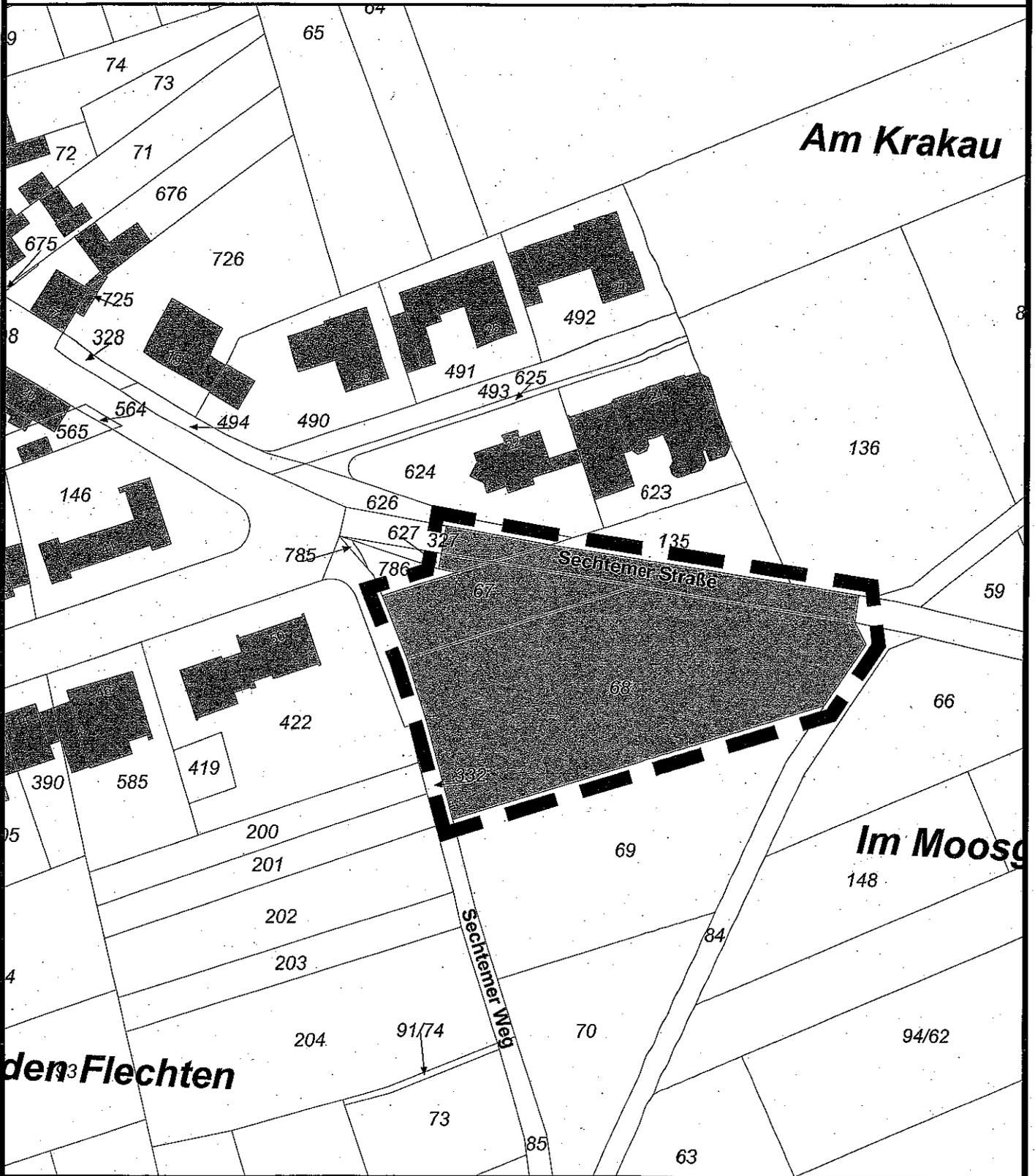
Brühl, 09.04.2019

Der Bürgermeister

Dieter Freitag

# Bebauungsplan 05.09

## "Südlich Sechtemer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2016 UTM-Koordinatennetz



# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **10.06 „Westliche Talstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes 10.06 „Westliche Talstraße“ beschlossen.

Ziel des Planvorhabens ist die Entwicklung von Geschosswohnungsbau im Einklang mit den vor Ort vorhandenen Restriktionen (Lärmimmissionen der Bahntrasse, topographische Höhenunterschiede). Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll ein Umweltbericht erstellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 6.

Es umfasst die Flurstücke 230, 231, 16, 234, 222, 223, 225, 226, 224, 227, 229, 228, 14, 122, 1994, 115, 1995 sowie die Flurstücke 255, 232, 233, 242, 112, 1998, 123 teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

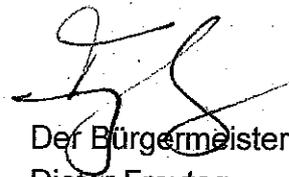
- Im Norden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 230, 231, 255 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 16,
- im Osten vom vorgezeichneten Schnittpunkt entlang der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 16 und der östlichen Grenzen der Flurstücke 16, 232 - 234,
- im Süden entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 234, 222, 242, 112, 115, 1995 und 1998, bis zum südlichsten gemeinsamen Schnittpunkt der Flurstücke 1996 und 1998,
- im Westen vom o.g. Schnittpunkt bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 229 mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 10, von hier entlang der Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 229 bis zum gemeinsamen Schnittpunkt der Flurstücke 9, 229 und 230 und weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 230.

Die Größe des Plangebietes beträgt 1,1 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vorstehende des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 04.04.2019 der Stadt Brühl zum Bebauungsplan 10.06 „Westliche Talstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

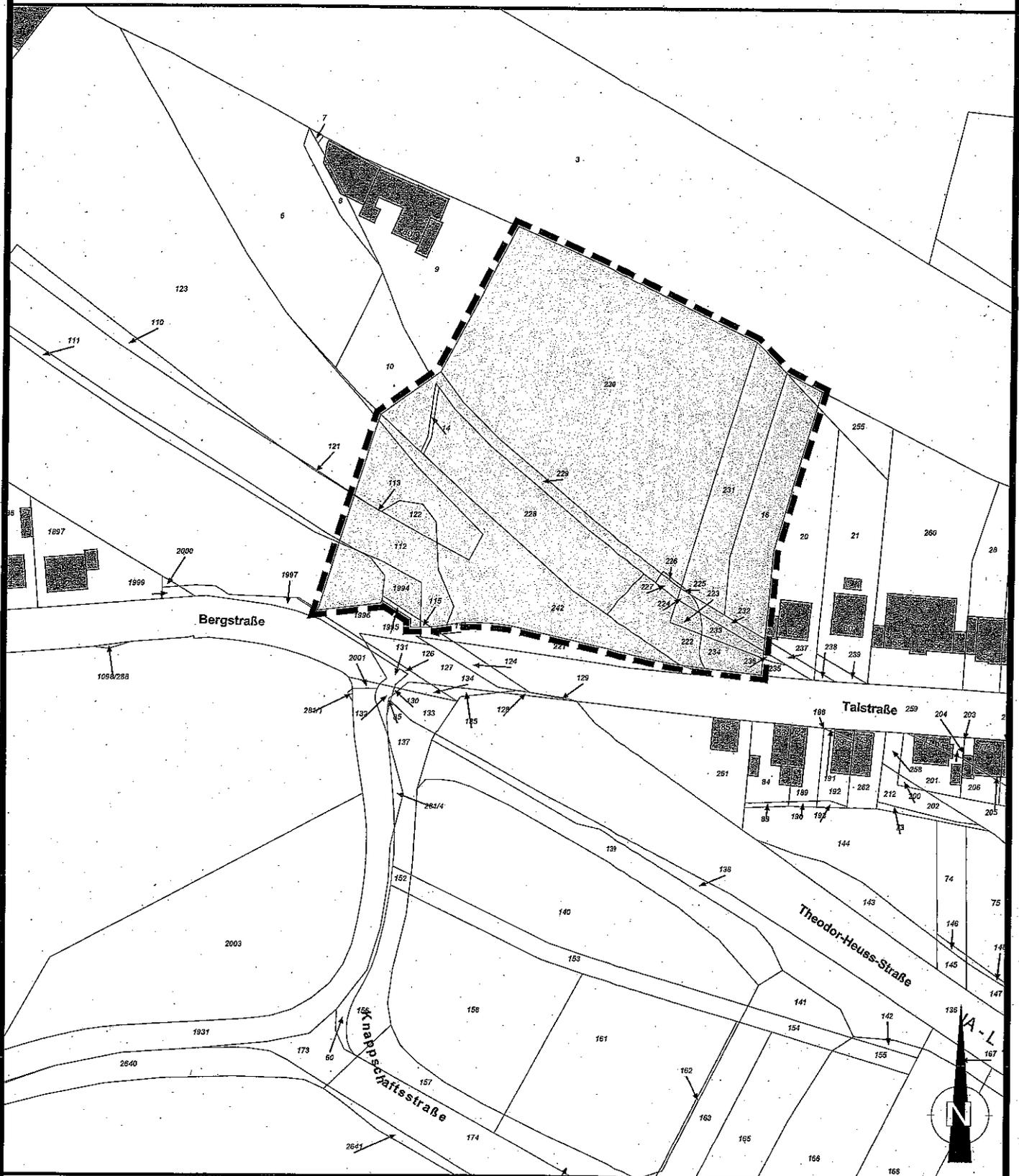
Brühl, 09.04.2019



Der Bürgermeister  
Dieter Freytag

# Bebauungsplan 10.06

## "Westliche Talstraße"



**ÜBERSICHTSPLAN**

Maßstab  
1 : 1.500



Grenze des  
Geltungsbereiches  
ca. 1,1 ha

Ausschnitt aus der  
Liegenschaftskarte  
vom 06.03.2018  
UTM-Koordinatennetz